

ÜBERSETZUNGKÖNIGREICH BELGIEN
-----GUTACHTEN DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, neunte Kammer, der am 20. Dezember 1995 von dem Minister für Jugend, Ausbildung, Medien und Soziales der Deutschsprachigen Gemeinschaft um die Abgabe eines Gutachtens über einen Vorentwurf eines Dekrets "zur Billigung des Kooperationsabkommens bezüglich der Übernahme der Kosten für die Unterbringung und die soziale und berufliche Integration von Personen mit Behinderung" gebeten wurde, hat am 3. April 1996 folgendes Gutachten abgegeben :

I. Was den Dekretvorentwurf betrifft.

Aufgrund des Artikels 4, § 2, des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 28. Juni 1995 zur Verteilung der Zuständigkeiten unter die Minister ist der Titel des vorschlagenden Ministers wie folgt abzufassen : "Minister für Jugend, Ausbildung, Medien und Soziales".

Aufgrund des Artikels 1 des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 28. Juni 1995 zur Regelung der Unterzeichnung der Rechtsakte der Regierung werden die Dekretentwürfe von dem Minister-Präsidenten und von dem zuständigen Minister unterzeichnet. Aufgrund des Artikels 3, § 2, des erstgenannten Erlasses ist der Titel des Minister-Präsidenten wie folgt abzufassen : "Minister-Präsident, Minister für Finanzen, internationale Beziehungen, Gesundheit, Familie und Senioren, Sport und Tourismus".

II. Was das Kooperationsabkommen betrifft.

Das Kooperationsabkommen, dessen Billigung mit dem Dekretvorentwurf beabsichtigt wird, ruft dieselben Bemerkungen hervor als diejenigen, die in dem am 9. Oktober 1995 dem Minister für Soziales, Wohnungs und Gesundheitswesen der Wallonischen Region abgegebenen Gutachten L. 24.659/9 über einen Vorentwurf eines Dekrets "portant approbation de l'accord de coopération entre la Communauté germanophone et la Région wallonne relatif à la

.../...

prise en charge des frais de placement et d'intégration sociale et professionnelle des personnes handicapées" in bezug auf dieses Abkommen formuliert wurden.

Dieses Gutachten lautete wie folgt :

[Übersetzung]

"A. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN.

1. Das untersuchte Kooperationsabkommen zielt darauf ab, die freie Wahl der Personen mit Behinderung in bezug auf die Einrichtungen zu fördern, die ihnen Dienste anbieten können.

Das Abkommen sieht jedoch gewisse Beschränkungen des freien Verkehrs der Personen mit Behinderung vor, den er fördern will.

So bestimmt Artikel 1, daß die freie Wahl in bezug auf eine Einrichtung, die in dem Amtsbereich eines anderen Gebildes niedergelassen ist als desjenigen, bei dem eine Person mit Behinderung eine Hilfe beantragt, 'begründet' und 'gerechtfertigt' sein muß. Den Erläuterungen der beauftragten Beamten der Regierung zufolge kann sich die Behörde weigern, diese Wahl zu billigen.

Das Abkommen schweigt über die Kriterien, auf die sich die Behörde stützen muß, um ihre Entscheidung zu treffen.

Um jede Gefahr der Verwaltungswillkür zu vermeiden, sind diese Kriterien in dem Text selbst des Kooperationsabkommens zu präzisieren. Selbstverständlich müssen diese Kriterien objektiv, stichhaltig und mit dem verfolgten Ziel, d.h. der Integration der Personen mit Behinderung, in Verbindung sein.

.../...

2. Artikel 9 des untersuchten Abkommens bestimmt das Folgende :

"Der Kooperationsausschuß ist damit beauftragt, zu überwachen, daß die Aufnahme von Personen mit Behinderung aus dem Befugnisbereich der einen Vertragspartei in ein Zentrum, einen Dienst oder eine Einrichtung, die in den Befugnisbereich der anderen Vertragspartei fällt, auf angebrachte Weise erfolgt und daß den Personen mit Behinderung der anderen Vertragspartei dadurch kein Schaden entsteht. Zu diesem Zweck kann eine jede Vertragspartei nach Konzertierung mit der anderen Maßnahmen ergreifen zur Wahrung der Rechte der Personen mit Behinderung, für die sie zuständig ist".

Hinsichtlich dieser Bestimmung hat der Beauftragte der Regierung folgende Erläuterung abgegeben :

"Cette possibilité est à situer dans le cadre de la programmation et du nombre limité de places prévues pour accueillir les personnes handicapées dans les différents types d'institutions.

En vertu de la programmation, le nombre de places (agrées et donc subventionnables) tend à correspondre aux besoins de la population handicapée de chaque entité. Il lui est d'ailleurs souvent inférieur pour des raisons budgétaires, chaque entité disposant de moyens limités.

L'afflux incontrôlé et massif de personnes handicapées provenant d'une autre entité pourrait donc avoir pour effet de réduire le nombre de places disponibles pour les personnes relevant de l'entité fédérée où sont situées les institutions accueillantes puisque les accords de coopération rendent possible de manière générale que la personne handicapée titulaire d'un droit subjectif à une prestation soit accueillie ou hébergée dans une institution située dans une autre entité fédérée.

La seule limitation exprimée par l'accord est donc, après les précautions de la concertation et dans le but de sauvegarder les droits d'autres

.../...

personnes handicapées à être accueillies, celle du lieu d'accueil et d'hébergement.

Mais cette limitation doit s'apprécier par égard au droit des personnes handicapées de chaque entité fédérée d'être accueillies dans une institution située dans leur propre région et de la programmation ou de la limitation des places qui correspondent à une utilisation rationnelle des moyens financiers de chaque entité fédérée".

Diese Absicht muß deutlich in dem Text des verfügenden Teils ausgedrückt werden.

3. Vielen Bestimmungen des untersuchten Kooperationsabkommens fehlt es an Präzision und strikter Genauigkeit. Um nur ein paar Beispiele zu geben :

- a) um die Einrichtungen zu bezeichnen, die Leistungen zugunsten der Behinderten erbringen, beziehen sich die Abkommen in der Regel auf "anerkannte" Einrichtungen, obwohl die Einrichtungen, die solche Leistungen erbringen, nicht immer, in allen vorgesehenen Hypothesen, einer durch die geltenden Texte als "Anerkennungsregelung" bezeichneten Regelung unterstehen;
- b) in den Abkommen ist mehrmals die Rede von "Berufsausbildung" der Personen mit Behinderung : fraglich ist, ob dieser Begriff im engeren Sinne verstanden werden muß oder ob er auch die berufliche Rehabilitation betrifft;
- c) der Inhalt des Begriffs "Aufnahme" der Behinderten und vor allem des Begriffs "Hilfen" ist unsicher; hinsichtlich des letztgenannten Begriffs wird festgestellt, daß er in dem Abkommen mit zwei verschiedenen Bedeutungen gebraucht wird, wobei damit mal durch die Behörden gewährte Hilfen und Unterstützungen, mal von Personen oder Einrichtungen zugunsten der Behinderten geleistete Dienste gemeint werden. Dieser Zweideutigkeit ist abzuhelpfen.

.../...

4. Gemäß Artikel 92bis, § 5, Absätze 4 und 8, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen müssen die Kooperationsabkommen regeln, auf welche Weise die durch sie vorgesehenen Mitglieder - mit Ausnahme des Vorsitzenden - des Kooperationsrechtsprechungsorgans benannt werden, und bestimmen, wie die Unkosten aus dem Betrieb dieses Rechtsprechungsorgans geregelt werden. Das untersuchte Kooperationsabkommen ist in diesem Sinne zu ergänzen.

B. BESONDERE BEMERKUNGEN.

Artikel 3.

Was Absatz 1, 4°, betrifft, geht aus den Erläuterungen der Beauftragten der Regierung hervor, daß man mit dem mit den Wörtern "Gemeint sind ebenfalls" eingeleiteten Satz nur ausdrücklich bestätigen will, daß die genannten Leistungen individuell gewährte Hilfen sind. Im Gegensatz zu dem, was mit dem Wort "ebenfalls" suggeriert wird, fügt dieser Satz der Definition der "individuellen Hilfen" also nichts hinzu. Um jede Zweideutigkeit zu vermeiden, ist der letzte Satz von Artikel 3, Absatz 1, 4°, der mit den Wörtern "Gemeint sind ebenfalls ..." anfängt und mit den Wörtern "die entsprechenden Fahrtkosten" endet, auszulassen.

Artikel 4 und 5.

Diese Bestimmungen sind viel zu elliptisch abgefaßt, so daß sie fast jeder Bedeutung entbehren. Sie müssen genauer formuliert werden.

Artikel 6.

Was Absatz 2 betrifft, geht aus den Erläuterungen der Beauftragten der Regierung hervor, daß mit den Worten "Einrichtung oder (...) von ihr abhängende(r) Dienst" die Verfasser des Abkommens die Einrichtung oder den Dienst meinen, die bzw. der die

.../...

Leistung erbringt. Der Text sollte in diesem Sinne präzisiert werden.

Artikel 12.

Den Beauftragten der Regierung zufolge ist das unter Punkt 2° und unter Punkt 3° von Absatz 1 erwähnte Datum vom 1. Januar 1995 nun überholt. Es muß infolgedessen geändert werden.

Artikel 13.

Aufgrund der Auswirkungen des Abkommens hinsichtlich Dritter kann nicht angenommen werden, daß letzteres vor der Veröffentlichung der jeweiligen Billigungsdekrete im Belgischen Staatsblatt in Kraft tritt. Artikel 13 muß entsprechend revidiert werden".

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren : C.-L. CLOSSET, Kammervorsitzender,

C. WETTINCK, Staatsräte,
P. LIENARDY,

J. DE GAVRE, Beisitzer der Gesetz-
F. DELPEREE, gebungsabteilung,

Frau : M. PROOST, Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn B. JADOT, Auditor, vorgelegt. Die Note des Koordinationsbüros wurde von Herrn X. DELGRANGE, beigeordneter Referendar, abgefaßt und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

M. PROOST.

C.-L. CLOSSET.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn Y. KREINS, Staatsrat, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.